

von dem Standpunkte, von welchem aus ich die Sache betrachte, diese Ursache als wahr nicht anzuerkennen; ich kann nicht glauben, daß das Ablösungsgesetz auf Grundsätzen beruhe, welche offenbar die Berechtigten benachtheiligen. Die Ursache, warum die Ablösungspreise nicht in der Höhe ausfallen können, als vielleicht die Geistlichen für sich erwartet haben, oder als die hohe Staatsregierung es sich gedacht, oder als damals die Ständeversammlung es geglaubt hat, liegt in der Natur der Sache. Der Zehnte wird gegeben von dem Getreide, wie es die Garbe giebt, mithin kann der Geistliche gutes Getreide nicht verlangen; der Sackzehnte wird also in der Regel Mittelgetreide sein. Dieses Mittelgetreide kann den Preis des Brotkorns niemals haben, und der Geistliche kann nicht den Preis des Getreides in Anspruch nehmen, was er zum Brotbodye nöthig hat, sondern er muß den Preis annehmen, welchen er, wenn er es verkauft, von den Pflichtigen erhält. Dieser Preis ist für den Geistlichen noch geringer wie für den Pflichtigen, weil er nicht im Stande ist, selbst das Getreide auf dem Markte zu verkaufen, sondern er erhält es von den Zehntpflichtigen vergütet, und verkauft es an diese selbst, oder er läßt es zu dem Müller schaffen, der das Getreide nicht zu dem Preis bezahlt, als vielleicht der Werth desselben ist. Hierzu kommt noch ein anderer Grund, nämlich der, daß häufig Streitigkeiten zwischen den Pflichtigen und dem Geistlichen vorkommen; daß also deswegen die Ständeversammlung die Ablösung dieser Zehnten für nothwendig und zweckmäßig gehalten hat. Die Maßregel, welche die hohe Staatsregierung vorgeschlagen hat, scheint mir bis jetzt durch gar nichts als nothwendig nachgewiesen zu sein, denn wir haben noch zu wenig Ablösungen gehabt, um zu übersehen, ob die Schmälerung des geistlichen Einkommens so bedeutend sein sollte. Nun, meine Herren, wenn Sie aber wirklich eine solche Summe bewilligen wollen, so fragen Sie sich, warum Sie dieselbe bewilligen? Verbessern Sie dadurch schlechte Stellen? Diese Entschädigung bekommen vielleicht die Stellen, welche die besten im Lande sind, und wahrscheinlich erhalten es solche Geistliche, welche im Besitze der besten Stellen sind, wogegen eine ganze Menge sehr schlecht dotirter Stellen keinen Vortheil von dieser Entschädigung haben werden. Wenn einmal ein solches Opfer zweckmäßig angewendet werden soll, wenn man die schlecht dotirten Stellen besser besoldete, so würde man im Stande sein, mit 30,000 Thlr. 300 solcher Stellen um 100 Thlr. zu erhöhen. Das würde eine Wohlthat sein, nicht aber, wenn Sie 50, 60 Thlr. einer Pfarrstelle geben, die ein sehr reichliches Auskommen hat. Es ist, meine Herren, sehr natürlich, daß diese Entschädigung nicht gleichmäßig ausfallen kann, denn der Preis für das Zinsgetreide kann nicht gleichmäßig ausfallen, er wird in den Gegenden, wo ein reicher ergiebiger Boden ist, reichlich ausfallen, in einer schlechten Gegend aber geringer ausfallen, weil das Getreide dort besser, hier schlechter ist. Außerdem aber, meine Herren, müssen Sie zugestehen, daß die Geistlichen selbst höchst wahrscheinlicher Weise in Zukunft sehr unzufrieden sein würden, wenn Sie auf der andern Seite die Ablösung aufheben wollten. Ich kann mich von der

Meinung nicht trennen, daß es für die Geistlichen in der Regel sehr vortheilhaft sein müsse, denn sie werden baar Geld zu empfangen haben. Für die Meinung spricht, daß die Geistlichen provocirt haben, ich mich daher nicht überzeugen kann, daß alle Geistlichen Nachtheile davon haben sollten. Sie werden für einen Theil wünschen, was vortheilhaft ist, und etwas für den andern Theil, was ihnen nachtheilig ist. Die Wohlthaten der Ablösung sind für den Rentenpflichtigen eben so groß wie für den Geistlichen, eine feste Uebersicht dessen, was der Geistliche erhält, wird dadurch erlangt, wenn er statt des Decem Getreide bekommt. Hiernächst erlaube ich mir, die Ansicht der hohen Staatsregierung zu beleuchten. Wenn sie aufgestellt hat, daß die Renten an das Cultusministerium ausgezahlt und dort zu 4 Procent verzinst werden sollen, so kann ich mich auch dieser Maßregel nicht anschließen, denn es scheint mir nicht zweckmäßig und nicht gut zu sein, daß man alles Geld der ganzen Pfarochien im ganzen Lande in eine einzige Kasse zusammenfließen läßt, da bei dem Wechsel der Umstände dieselbe für diesen oder jenen Zweck eine Gefahr erleiden kann. Wir dürfen uns darin nicht täuschen, wir dürfen nicht die jetzigen Organe der Staatsregierung ins Auge fassen, sondern wir müssen die Geschichte zu Rathe ziehen, dann werden wir finden, daß häufig dergleichen Gelder zu Zwecken verwendet werden, die ihrem ursprünglichen Zweck nicht gemäß war. Ich sehe den Grund nicht ein, warum die Communen nicht selbst, wenn es nothwendig ist, diese 4 Procent dem Geistlichen gewähren könnten. Warum sollten die Communen, die das übrige Kirchenvermögen verwalten, nicht auch vermögend sein, dieses Rentenskapital unter ihre Verwaltung zu nehmen, zumal da bei vielen Kirchen das Rentenskapital gegen das übrige Kirchenvermögen gehalten höchst unbedeutend sein wird? Aus diesem Grunde möchte man glauben, daß ihnen, wenn sie das Rentenskapital nicht verwalten können, auch die übrige Verwaltung des Kirchenvermögens zu entziehen sei. Ich hätte geglaubt, daß man in der That weder auf das Decret der Regierung, noch auf den Vorschlag der ersten Kammer eingehen möchte, denn ich bin der Ueberzeugung, daß man die ganze Sache ruhig ihren Gang gehen lassen könne und daß man, wenn die Ablösung wird vollendet sein, sich von der hohen Staatsregierung eine Uebersicht der Pfarreistellen erbittet und man dann die Zuschüsse bei den Stellen eintreten lasse, die derselben wirklich bedürfen, nicht aber jetzt die Staatskasse unbedingt mit einer so enormen Ausgabe überladet. Die hohe Staatsregierung hat selbst anerkannt, daß ihr die Vorschläge der zweiten Kammer besser gefallen und darum besser gefallen, weil sie erkannt hat, daß durch den Vorschlag der Regierung eine Ueberlastung der Staatskasse in Aussicht gestellt wird; allein wende ich mich nun zu dem Vorschlage der ersten Kammer, so kann ich meiner Ansicht nach auch diesem nicht beitreten, was soll die Folge von einer Veränderung der Grundsätze sein, welche das Ablösungsgesetz aufgestellt hat. Sie erkennen dadurch an, daß dasselbe auf unrichtigen und falschen Grundsätzen beruht. Wir haben, meine Herren, Anträge zurückgewiesen, Anträge von Seiten der Gemein-